



## **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Gnadewald 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadewald hat mit Beschluss vom 21.11.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr.36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### **§ 2 Anschluss und Benützung**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Gnadewald besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeinde-wasserversorgungsanlage erwarten lässt.

### **§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt 1 Meter hinter der Absperrvorrichtung der Gemeindewasserleitung.

#### **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers von einem hierzu befugten und konzessionierten Unternehmen (unter Aufsicht und in Absprache mit der Gemeinde) den Anschluss an die Gemeindewasserleitung, die Absperrvorrichtung und die Anschlussleitung bis mindestens 1 Meter hinter der Absperrvorrichtung herstellen. Für jedes Grundstück ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle steht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Herstellung der Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Der Grundstückseigentümer hat durch einen befugten Gewerbetreibenden die durch die Grabungen betroffenen Straßen, Wege und Grünanlagen fachmännisch wiederherstellen zu lassen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben.

Die Stelle für den Eintritt in das Grundstück und den Verlauf der Zuleitung bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer. Wenn der Grundstückseigentümer nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, Änderungen oder Reparaturen der Anschlussleitung oder der Anlage innerhalb des Grundstückes nicht durchführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Rechnung des Grundstückseigentümers von einem hierzu befugten und konzessionierten Unternehmen durchführen zu lassen.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, bei der Gemeinde eine Einmaßsskizze einzureichen, in der die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten sind. Diese Einmaßsskizze ist unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 6 Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten, berechtigten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen, als zu Löschzwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung etc.) bedarf einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde. Die unbefugte Wasserentnahme gilt als Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

## **§ 7 Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 8 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Grundsätzlich ist für jeden Wasseranschluss nur ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Teile des Grundstücks bzw. des Gebäudes Subzähler zulassen. Die vom Wasserzähler gemessene Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder nach dem Wasserzähler ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Grundstückseigentümer bezogen, verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, die gelieferte Wassermenge auch als Grundlage für die Vorschreibung der Abwassergebühr heranzuziehen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen geeicht (dzt. alle 5 Jahre) und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers auf dessen Rechnung eine geeignete Wasserzählerplatte vorzusehen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede

Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

### **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – bei Gefahr im Verzug auch ohne vorheriger Anmeldung - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

### **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

### **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 1962 außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen gelten weiterhin als verordnungsgemäß genehmigt.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

*Profeta*

Adelheid Profeta



angeschlagen am: 25.11.2019  
angeschlagen bis: 09.12.2019

abzunehmen am: 10.12.2019  
abgenommen am: *10.12.19 zu*